

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 15. März 2019

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 5. Februar 2019	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 31.01.2019	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 13. Februar 2019	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 24.01.2019	Seite 4
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2012 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	Seite 4
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019 der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goschen	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Doberburg	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhlen	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Caminchen	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Zauche	Seite 6
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald	Seite 6



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

#### (Zweitwohnungssteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), jeweils zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk in ihrer Sitzung am 05.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk.

#### § 2

##### Steuergegenstand und Begriffsbestimmungen

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk erhoben.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt oder einem Dritten überlässt.

(3) Inhaber einer Wohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Nutzungsberechtigten zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Bestellt der Eigentümer einer Wohnung an dieser ein Nießbrauchsrecht, ist an Stelle des Eigentümers Inhaber der Wohnung der Nießbrauchs-berechtigte. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung lediglich vorübergehend für einen Urlaubsaufenthalt von nicht mehr als dreimonatiger Dauer angemietet hat.

(4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der

- mindestens 23 qm Wohnfläche und mindestens 1 Fenster hat sowie
- eine Elektroenergieversorgung, Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, besitzt,

und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(5) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Wohnzwecken auf einem eigenen oder fremden Grundstück im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden und die Kriterien nach Absatz 4 erfüllen. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.

(6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig zum Zwecke der Einkommenserzielung nutzt. Eine ausschließliche Nutzung zum Zwecke der Einkommenserzielung ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Dritte vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Dritte zu vermieten sucht. Bei ausschließlicher

Nutzung einer Wohnung zum Zwecke der Einkommenserzielung wird eine Zweitwohnungssteuer nicht erhoben.

(7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen nachweislich ganz oder überwiegend aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Wohnungen von Wohnungsnehmern in der elterlichen Wohnung.

#### § 3

##### Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach der ausstattungs-differenzierten Wohnfläche berechnet.

(2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgeblichen Fassung. Zur Wohnfläche gehören danach insbesondere Wohn- und Schlaf-räume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Ausstattungsdifferenzierung erfolgt entsprechend den nachfolgenden Kategorien unterschiedlicher Ausstattung:

Kategorie A: Fehlen von Ausstattungsmerkmalen der Kategorien B - D,

Kategorie B: mit Innen-WC (IWC), aber ohne Dusche oder Bad

Kategorie C: mit IWC und Dusche oder Bad

Kategorie D: mit IWC und Dusche oder Bad und Sammelheizung

#### § 5

##### Steuersatz

(1) Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern  
Kategorie A 1,52 € / m<sup>2</sup> Kategorie C 3,44 € / m<sup>2</sup>  
Kategorie B 2,63 € / m<sup>2</sup> Kategorie D 4,36 € / m<sup>2</sup>
- b) für Zweitwohnungen in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und solche im Sinne von § 2 Abs. 5 dieser Satzung, die regelmäßig nicht das ganze Jahr genutzt werden können  
Kategorie A 1,01 € / m<sup>2</sup> Kategorie C 2,29 € / m<sup>2</sup>  
Kategorie B 1,75 € / m<sup>2</sup> Kategorie D 2,90 € / m<sup>2</sup>

Die Steuer beträgt 10 von Hundert der jährlichen Nettokaltmiete nach § 4.

#### § 6

##### Entstehung, Fälligkeit, Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar eines Jahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides der

Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(4) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## § 7

### Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 4, oder in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung nach § 2 Abs. 3 ist verpflichtet, dem Amt Lieberose/Oberspreewald, in den in Abs. 1 genannten Verwaltungsstellen, die erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen (Größe der Wohnfläche, Ausstattungsgrad gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Lieberose/Oberspreewald anzuzeigen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Amtes zur Vorlage geeigneter Nachweisunterlagen verpflichtet. Sofern der Inhaber einer Zweitwohnung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden ist und sich keine veranlagungsrelevanten Änderungen ergeben haben, werden die zur Steuererhebung und Veranlagung erforderlichen Daten danach zugrunde gelegt.

(3) Die Mitwirkungspflichtigen Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Zweitwohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben (z.B. Vermieter, Eigentümer, Hausverwalter im Sinne des § 27 Wohnungseigentumsgesetz) ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
- entgegen § 7 Abs. 2 der Anzeigepflicht der für die Steuererhebung erforderlichen Angaben und diesbezügliche Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 06.02.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 5. Februar 2019

### Öffentlicher Teil

#### TOP 3) **Beschlussempfehlung**

**Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk die Bildung eines Wahlkreises.

#### TOP 5) **Beschlussempfehlung**

**Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

#### TOP 6) **Beschlussempfehlung**

**Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

### Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9) wurde die Zustimmung zur Eilentscheidung vom 11.01.2019 – Vergabe von Bauleistungen zum Ausbau eines landwirtschaftlich-touristisch genutzten Verbindungsweges in zwei Teilabschnitten in der Gemarkung Alt Zauche-Wußwerk beschlossen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 31.01.2019

### Öffentlicher Teil

#### TOP 3) **Beschlussempfehlung**

**Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Neu Zauche**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Neu Zauche die Bildung eines Wahlkreises.

#### TOP 4) **Beschlussempfehlung**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Dem Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Neu Zauche (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung stimmt die Gemeindevertretung nicht zu.

#### TOP 5) **Beschlussempfehlung**

**Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Neu Zauche über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

#### TOP 6) **Beschlussempfehlung**

**Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

#### TOP 7) **Beschlussempfehlung**

**Zustimmung zum Antrag für die Ausnahmeerlaubnis gemäß § 25 Abs. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Außenstarts und -landungen mit einem Motorschirm Trike**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung für die Ausnahmeerlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 18 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) für Herrn Manfred Nakoinz mit den nachstehenden Nebenbestimmungen für Außenstarts und -landungen mit einem Motorschirm Trike auf dem Flurstück der Gemarkung Caminchen, Flur 2, Flurstück 166.

Nebenbestimmungen:

- Befristung gemäß der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt auf 1 Jahr bis zum 31.12.2019
- die Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche gilt für den Antragsteller, Herrn Manfred Nakoinz, wohnhaft in 03096 Burg (Spreewald)
- das Überfliegen von Wohn- und Schutzgebieten muss unterbleiben
- die Zustimmung kann bei Beschwerden und Zuwiderhandlungen durch das Amt Lieberose/Oberpreewald widerrufen werden.

**TOP 8) Beschlussempfehlung****Verlängerung des Mietverhältnisses, Brunnenplatz 8, 15913 Neu Zauche**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Verlängerung des Mietverhältnisses, Brunnenplatz 8 in 15913 Neu Zauche rückwirkend ab dem 01.11.2018 bis zum 31.10.2019.

**Nichtöffentlicher Teil**

Im TOP 11 wurde die Vergabe von Bauleistungen, Neubau Dorfgemeinschaftshaus Briesensee, LOS 5 – Tischlerarbeiten beschlossen. Im TOP 12 wurde die Vergabe von Bauleistungen, Neubau Dorfgemeinschaftshaus Briesensee, LOS 7 - Fliesenarbeiten beschlossen. Im TOP 13 wurde die Vergabe von Bauleistungen, Neubau Dorfgemeinschaftshaus Briesensee, LOS 8 – Trockenbauarbeiten beschlossen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 21. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 13. Februar 2019

**Öffentlicher Teil****TOP 4) Beschlussempfehlung****Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2014 bis einschließlich 2017 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

**TOP 5) Beschlussempfehlung****Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2012.

**TOP 6) Beschlussempfehlung****Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen für das Haushaltsjahr 2012.

**TOP 7) Beschlussempfehlung****Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer**

Dem Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hebesatzsatzung) in der vorliegenden Fassung stimmt die Gemeindevertretung nicht zu.

**TOP 8) Beschlussempfehlung****Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen die Bildung eines Wahlkreises.

**TOP 9) Beschlussempfehlung****Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung**

Dem Beschluss mit dem Unternehmen Tyczka Energy GmbH einen Wegenutzungsvertrag über den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage im Ortsteil Byhleguhre mit einer Laufzeit von 20 Jahren abzuschließen stimmt die Gemeindevertretung nicht zu.

**Nichtöffentlicher Teil**

Im TOP 11) wurde die Vergabe von Bauleistungen zur Erweiterung der Urnenstelen auf dem Friedhof in Byhleguhre beschlossen.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 24.01.2019

**Öffentlicher Teil****TOP 3) Beschlussempfehlung****Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Straupitz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gem. §§ 20 und 21 BbgKWahlG für das Wahlgebiet der Gemeinde Straupitz die Bildung eines Wahlkreises.

**TOP 4) Beschlussempfehlung****Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2016 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse erstellt werden können.

**TOP 5) Beschlussempfehlung****Aufhebung der Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Straupitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“.

**TOP 7) Beschlussempfehlung****Satzung der Gemeinde Straupitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Gemeinde Straupitz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

**TOP 8) Beschlussempfehlung****Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Vereinsgebäudes des SV Blau-Weiß Straupitz e. V.**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zum Antrag des Sportverein Blau-Weiß Straupitz e. V. auf dem Dach des Vereinsgebäudes auf dem Sportplatz an der Kita, Kastanienallee 26 in Straupitz, eine Photovoltaikanlage zu errichten.

## Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2012 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 13.02.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der

öffentlichen Sprechzeiten, in den Verwaltungsgebäuden  
15913 Straupitz, Kirchstraße 11 – Amt für Finanzverwaltung –  
15868 Lieberose, Markt 4 – Hauptamt –  
aus.

Straupitz, 21.02.2019

gez. *Chilla*  
Stellvertreterin des Amtsdirektors

## Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018/2019

Hiermit lädt der Vorstand alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Briesensee-Radensdorf zur Jahreshauptversammlung 2018/2019

**am Freitag, dem 5. April 2019,**

in die Gaststätte „Kaiser's Restaurant“ in Radensdorf ein.

#### Tagesordnung

18:00 Uhr Auszahlung der Jagdpacht

19:30 Uhr Versammlungsbeginn

#### Programmpunkte

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 5
7. Beschlussfassung
8. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
9. Neuwahl von Vorstand, Kassenführer, Schriftführer und Kassenprüfer  
Wahlvorschläge sind lt. Satzung § 9 Absatz 1 bis zum 22.03.2019 beim Vorsitzenden Herrn Jürgen Piesker einzureichen.
10. Schlusswort und gemeinsames Essen

*Der Vorstand*

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Goschen

**am Mittwoch, dem 3. April 2019, um 18:30 Uhr, im Gasthaus „Zur Linde“ in Speichrow**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der fristgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Billigung des Protokolls vom 07.05.2018
5. Bericht des Vorstandes
6. Kassenbericht 2018/19
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Beschluss zur Verwendung der Reinerträge
9. Beschluss zum Haushaltsplan 2019/20
10. Wahl des Datenschutzbeauftragten
11. Sonstiges

Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse bitten wir um Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge.  
Für die Überweisung des Jahresreinertrages ist die aktuelle Bankverbindung (IBAN und BIC) mitzubringen.

*Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Goschen*

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Doberburg

**am Freitag, 5. April 2019, um 18.00 Uhr im Gemeindehaus Doberburg**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Doberburg gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2018/19
4. Bericht des Kassenführers des Jagdjahres 2018/19
5. Bericht der Jagdpächter
6. Entlastung von Vorstand und Kassenführer
7. Wahl des Kassenführers
8. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/2020
9. Beschlussfassung – Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung von nicht ausgezahlten Jagdpachten
10. Schlusswort des Jagdvorstehers
11. Auszahlung der Jagdpacht

#### Hinweis:

Vertreter von Eigentümern, Erbgemeinschaften und Körperschaften müssen eine aktuelle Vollmacht vorlegen.  
Nach der Versammlung lädt die Pächtergemeinschaft alle Anwesenden zum gemeinsamen Essen mit gemütlichem Beisammensein ein.  
Bitte bringen Sie Teller und Besteck mit.

*Der Vorstand*

## Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhlen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Byhlen lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit anschließendem Essen am

**Freitag, 5. April 2019, in das Dorfgemeinschaftshaus Byhlen,  
Byhlener Dorfstraße 33 in 15913 Byhleguhre-Byhlen um 18.30 Uhr**

ein und hat folgende Tagesordnungspunkte aufgestellt:

#### Tagesordnung

- TOP 1: Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden  
TOP 2: Zur Geschäftsordnung  
· Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung  
· Feststellung der Beschlussfähigkeit  
· Bestätigung der Tagesordnung  
TOP 3: Bericht des Vorstandes  
TOP 4: Bericht der Kassenwartin  
TOP 5: Bericht der Kassenprüfer  
TOP 6: Entlastung des Vorstandes  
TOP 7: Bericht der Pächtergemeinschaft  
TOP 8: Diskussion und Verschiedenes

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, das heißt Eigentümer bejagbarer Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Byhlen und deren (Ehe-) Partner.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.  
Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Buder*  
Vorstandsvorsitzender

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre

Am: **Freitag, dem 29. März 2019, um 19.00 Uhr**  
im: **Gemeindezentrum Byhleguhre**

### Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossen und Flächen
2. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes
3. Auswertung des Jagdjahres 2018/2019
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Wahl und Bildung einer Wahlkommission
8. Vorschläge für neuen Jagdvorstand (Kandidaten)
9. Wahl und Auswertung der Wahl
10. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes und Vorstellung des neuen Vorstandes
11. Informationen und Anfragen
12. Gemütliches Beisammensein

Zu TOP 8 – Vorschläge für den neuen Jagdvorstand können bis 20.03.2019 bei Frau Ramona Buder eingereicht werden.

**Alle Jagdgenossen und Flächenbesitzer (bejagbarer Flächen) sind mit Partnern herzlich eingeladen!**

### Hinweis:

- Bei Änderungen der Eigentümer von Flächen muss der Eigentumsnachweis erbracht werden.
- Vertreter von Erbengemeinschaften müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

## Jagdgenossenschaft Caminchen

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Caminchen findet am **Samstag, dem 23. März 2019, um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum Caminchen** statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Caminchen und deren (Ehe-)Partner eingeladen.

### Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung  
TOP 2: Zur Geschäftsordnung  
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung  
- Bestätigung der Tagesordnung  
TOP 3: Bericht des Vorstandes  
TOP 4: Kassenbericht für das Wirtschaftsjahr 2018/2019  
TOP 5: Bericht über die Kassenprüfung  
TOP 6: Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Wirtschaftsjahr  
TOP 7: Haushaltsplan 2019/2020  
TOP 8: Bericht der Jagdpächter  
TOP 9: Abschluss Jagdpachtvertrag  
TOP 9: Sonstige Informationen, Anfragen und Diskussion  
TOP 9: Auszahlung Jagdpacht 2016/2017 bis 2018/2019  
TOP 10: Schlusswort/Gemeinsames Essen

Jagdgenossenschaft Caminchen  
Vorsitzender: L. Martin Caminchener  
Dorfstr. 24, 15913 Neu Zauche  
Tel. 0170 8935781

Der Vorstand

## Jagdgenossenschaft Neu Zauche

### Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neu Zauche werden alle **Eigentümer von bejagbaren Flächen** der Gemarkung Neu Zauche am **12.04.2019 um 19:00 Uhr in die Bahnhofsgaststätte Neu Zauche eingeladen.**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorlage Tagesordnung und Bestätigung
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Kassenbericht des Kassierers und Vorlage des Haushaltsplanes für das Jahr 2019/2020 und Abstimmung
6. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenprüfer
7. Neuwahl Kassenprüfer
8. Sonstiges
9. Bericht der Jagdpächter
10. Diskussion
11. Schlusswort

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt am **14.04. und 28.04.2019 jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr in der Bahnhofsgaststätte Neu Zauche.**

Bitte aktuelle Grundbuchauszüge mitbringen.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald  
Jagdvorstand

## Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der am **Freitag, dem 5. April 2019**, stattfindenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald werden hiermit **alle Flächeneigentümer** der **Gemarkung Laasow** eingeladen.

**Versammlungsort: Gaststätte Schöps**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

### Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung; Feststellung der Anwesenheit; Abstimmung zur Tagesordnung  
TOP 2: Imbiss  
TOP 3: Bestätigung Protokoll Gen.-vers. vom 16.02.2018  
Bericht des Jagdvorstandes zur Arbeit im vergangenen Jagdjahr 2018/2019  
TOP 4: Jahresrechnung Jagdjahr 2018/2019  
TOP 5: Entlastung des Jagdvorstandes  
TOP 6: Haushaltsplan 2019/2020  
TOP 7: Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2018/2019  
TOP 8: Beschlussvorlage: Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages vom 01.04.2019 bis 31.03.2031  
Der Vertragsentwurf kann beim 1. Beisitzer Herrn Bernhard Bullan, Laasower Dorfstraße 39, eingesehen werden.  
TOP 9: Sonstiges

Hinweis: Die Unterlagen zur Genossenschaftsversammlung können beim 1. Beisitzer Herrn Bullan Laasower Dorfstraße 39 eingesehen werden.

Damerow  
Jagdgenossenschaftsvorsitzender